Landesdirektion Sachsen
Zuständige Stelle nach BBiG

22. September 2026

Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 22. September 2026

I. Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r werden zugelassen:

1. Die Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen (VSV), Loseblattsammlung oder andere Gesetzestexte höchstens im Umfang der VSV. Kopien und PC-Ausdrucke sind unzulässig.

   Prüfungsbeginn erste Jahreshälfte: Rechtsstand Oktober des Vorjahres
   Prüfungsbeginn zweite Jahreshälfte: Rechtsstand April desselben Jahres

   Für den Fall, dass die VSV-Sachsen einen Stand April oder Oktober nicht ausdrücklich ausweist, ist der letzte davorliegende (in der VSV angegebene) Rechtsstand maßgeblich.

   Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, erforderlich sind, werden diese dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

2. Ein nichtprogrammierbarer netzunabhängiger Taschenrechner ohne Textspeicher.

3. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)
   Die Farben rot und grün sowie Bleistift dürfen nicht verwendet werden.

Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zugelassen und kann als Täuschungsversuch geahndet werden.

II. Handschriftliche Eintragungen

Nachfolgend aufgeführte handschriftliche Eintragungen in den Vorschriftentexten gemäß I. 1. (auch an Paragraphenüberschriften sowie Anlagen und dazugehörigen Mustern) sind zulässig:

Markierungen:	- Unterstreichen, Einkreisen, Durchstreichen und farbliche Hervorhebungen
Verweisungen:	- Paragraphenverweise auf Rechtsvorschriften (Angabe von Paragraph/Artikel, Absatz, Satz, Gesetzesbezeichnung - z.B.: II. Nr. 2.a) VwV KomHSys, § 188 II Alt. 1 BGB), die durch Komma getrennt und mit Bindestrich verbunden werden können

Handschriftliche Eintragungen sind unzulässig am Vorwort, den Kalendern und Karten, den Inhaltsverzeichnissen, den Vorbemerkungen, den Inhaltsübersichten, dem Abkürzungsverzeichnis, dem Stichwortverzeichnis sowie auf leeren Seiten.

Beilagen jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind mit Ausnahme von Kopien unter der Maßgabe von V. 2. nicht zulässig.

III. Ordnungshilfen

Registraturhilfen (Index-Tapes) oder Trennblätter mit Angabe von Gesetz und Paragraphenbezeichnung sind zulässig. Auf Tapes sind die Artikel- oder Paragraphenangabe (ohne Wörter), die Gesetzesbezeichnung, die Angabe von Anlagen und dazugehörigen Mustern sowie die Verbindung mehrerer Artikel oder Paragraphen mithilfe von Bindestrichen sowie Kommata erlaubt. Die volle Gesetzesbezeichnung „SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wäre somit je nach Platzmöglichkeit erlaubt.

IV. Abweichende Regelungen

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r kann jederzeit abweichende Regelungen zulassen. Jeweilige Abweichungen werden durch die zuständige Stelle auf Grundlage eines Beschlusses des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben bekanntgegeben.

V. Hinweise

1. Für die Prüfungen werden liniertes Schreibpapier und Konzeptpapier gestellt. Ausführungen werden nur auf dem linierten Schreibpapier bewertet, soweit in der Aufgabenstellung nichts anderes bestimmt ist. Ausführungen auf dem Konzeptpapier werden nicht bewertet. Das Konzeptpapier wird von der Aufsicht eingesammelt und vernichtet.

2. Grundsätzlich sind nur Originalseiten in der Vorschriftensammlung zugelassen. Sofern diverse Seiten abhandenkommen, dürfen Kopien dann eingeheftet werden, wenn sie zuvor auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Originalseite überprüft und durch Stempel bestätigt wurden. Stempelberechtigt sind die Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und Bildungseinrichtungen.

VI. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Zwischenprüfung 2026 sowie für die Abschlussprüfung Winter 2026.

Die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010, die zuletzt durch Änderungsbeschluss vom 22. August 2018 geändert wurde, wird aufgehoben.